

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Privatrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

0363

7. März 2012

JGK C

Entwurf betreffend die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) – Anhörung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren



Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen einer Anhörung zum eingangs erwähnten Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu können. Er äussert sich dazu wie folgt:

Art. 1 Gegenstand

Der Gegenstand der Verordnung scheint uns nicht präzise umschrieben zu sein. Kinder unter Vormundschaft können ein freies Kindesvermögen haben (vgl. Art. 321 und 322 ZGB). Ausserdem kann eine Beistandschaft nur einen Teil des Vermögens umfassen (Art. 395 rev. ZGB). Statt den Regelungsgegenstand zu umschreiben mit «Vermögenswerten einer Person, die unter Beistandschaft steht...» bzw. «... unter Vormundschaft steht» wäre es präziser, wie folgt zu formulieren: «Diese Verordnung regelt die Anlage und die Aufbewahrung von Vermögenswerten, die von einem Beistand oder einem Vormund verwaltet werden.»

Art. 2 Abs. 3 Grundsätze der Vermögensanlage

Die Diversifikation der Anlage ist für kleinere Vermögen, die beispielsweise bei Bankinstituten mit umfassender Staatsgarantie angelegt sind, nicht erforderlich und würde den Verwaltungsaufwand unnötigerweise erhöhen. Die Aufzählung der Diversifikationskriterien ist im Übrigen nicht vollständig. Daher sollte lediglich der Grundsatz der Diversifikation festgehalten und die Gestaltung im Einzelfall der KESB überlassen werden.

Art. 4 Aufbewahrung von Wertschriften

Im Gegensatz zu heute (vgl. Art. 399 ZGB) wird künftig auf den behördlichen Vermögensschutz und die behördliche Vermögenssicherung weitgehend verzichtet. Dies hat zur Konsequenz, dass eine behördliche Überprüfung der Einhaltung der Anlagerichtlinien nur mehr nachgelagert im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichts erfolgt, was einige Gefahren birgt. Ohne die vorgelagerte Kontrollfunktion der Behörde könnte die oder der Mandatstragende wissentlich oder unwissentlich Vermögen in Wertpapiere anlegen, welche nicht zulässig sind oder es könnte riskant spekuliert oder Vermögen sogar unterschlagen werden, ohne dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hiervon innert nützlicher Frist Kenntnis erhält.

Der Regierungsrat bittet Sie daher, diesem Punkt Rechnung zu tragen und eine entsprechende Schutzbestimmung aufzunehmen (vgl. dazu etwa den Regierungsratsbeschluss über die Aufbewahrung und Anlage von Mündelvermögen bei Banken des Kantons Schwyz vom 17. Dezember 2002). Des Weiteren sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass die KESB über die geführten Konti und Depots jederzeit Auskunft verlangen kann und ihr vollständige Akteneinsicht zu gewähren ist.

Art. 5 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person

Im Unterschied zu Art. 3 VBVV, wo es sinnvoll ist, dass sich die Vorschrift ausdrücklich an die Beiständin, den Beistand oder den Vormund richtet, richten sich die übrigen Anlagebestimmungen der VBVV, wie auch die in Art. 5 genannten, an alle Organe (Behörden und Amtsträger) des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes. Der Adressatenkreis ist entsprechend zu erweitern.

Art. 6 Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts

Die Vorgabe von Art. 6 Bst. a, wonach Anlagen zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts nur bei «Kantonalbanken mit umfassender Staatsgarantie» gemacht werden dürfen, ist zu restriktiv. Im Kanton Bern würde das bedeuten, dass alle Mündelanlagen auf Konten bei der Berner Kantonalbank aufgelöst und auf die Kantonalbank eines anderen Kantons übertragen werden müssten, da die Staatsgarantie für Spargelder bei der Berner Kantonalbank auf CHF 100'000 je Kunde begrenzt ist und per Ende 2012 vollständig wegfallen wird. Ebenfalls unzulässig wären Vermögensanlagen bei der Banque Cantonale Vaudoise und der Banque Cantonale de Genève, da auch diese Institute nicht über eine umfassende Staatsgarantie verfügen. Nach unserer Auffassung geht diese Einschränkung zu weit, zumal die Tendenz bei den Kantonalbanken ohnehin in Richtung Abschaffung der umfassenden Staatsgarantie gehen dürfte.

Nach Art. 6 Bst. e dürfen nur «selbstgenutzte» Grundstücke der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts dienen. Auch das ist zu restriktiv. Ein Mehrfamilienhaus ist heute wohl eine der sichersten Vermögensanlagen. Weshalb ein Ertrag aus einer solchen Immobilie nicht zur Sicherstellung des Lebensunterhalts soll verwendet werden dürfen, ist nicht einzusehen.

Zulässig sein sollten auch Einlagen in die Säule 3a, sei es auf ein Sparkonto oder in Form einer Lebensversicherung.

Art. 7 Anlagen für weitergehende Bedürfnisse

Diese Bestimmung ist zu restriktiv. Für grössere Vermögen von über CHF 500'000.- führen die Beschränkungen zu wirtschaftlich kaum mehr sinnvollen Vermögenszusammensetzungen. Richtiger wäre es, auch den Besitz von Aktien ausserhalb eines Fonds zu gestatten und beispielsweise den Anteil auf 25 % des Gesamtvermögens zu beschränken, so dass mit Zustimmung der KESB Vermögenswerte, welche nicht der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts dienen, im Rahmen einer zurückhaltenden Anlagestrategie gewinnorientiert angelegt werden können.

Art. 8 Umwandlung in zulässige Anlagen

Wir haben Zweifel, ob Absatz 3 mit dem übergeordneten Bundesrecht vereinbar ist. Nach Art. 412 Abs. 2 rev. ZGB dürften Vermögenswerte, die für die betroffene Person oder ihre Familie einen besondere Wert haben, nicht veräussert werden. Es ist Sache der Praxis, die Wendung «wenn immer möglich» zu interpretieren. Indem Art. 8 Abs. 3 E-VBVV zusätzlich verlangt, dass der Erhalt des Vermögenswerts durch den Verzicht auf die Umwandlung nicht gefährdet wird, stellt die Verordnung ein zusätzliches, im Gesetz nicht enthaltenes Kriterium auf. Ein Familienunternehmen kann in seinem Wert durchaus auch einmal abnehmen und später

vielleicht wieder steigen. Trotzdem sollte es nicht verkauft werden, solange der Unterhalt der betroffenen Person auch anderweitig gewährleistet werden kann.

Art. 9 Vertrag

Im Kanton Bern wird gegenwärtig ein Hinterlegungsvertrag von der Vormundschaftsbehörde abgeschlossen. Auch vor dem Hintergrund der Ausführungen zu Art. 4 genügt es nicht, dass künftig allein die Beiständin etc. den Hinterlegungsvertrag abschliesst.

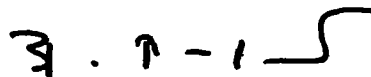
Art. 12 Übergangsbestimmung

Richtig ist, dass die Umwandlung von nicht verordnungskonformen Anlagen so bald als möglich vorgenommen werden sollte. Diese Umwandlung innert Jahresfrist zu realisieren, scheint aber vor dem Hintergrund, dass eine neue Behördenorganisation aufzubauen ist, zu anspruchsvoll. Der Regierungsrat schlägt Ihnen deshalb vor, von einer zweijährigen Frist auszugehen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Bemerkungen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. P. - 1 - 5'.

Der Staatsschreiber: i. V.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Alban'.